

Technische Mindestanforderungen zum Netzzugang gemäß §19 EnWG

Im Rahmen der Regulierung des Energiemarktes sind die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe gemäß § 19 EnWG verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen:

Als technische Mindestanforderungen zum Netzzugang gelten bis auf weiteres die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften. Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gasnetzen und -anlagen gelten weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DVGW-Richtlinien und die DIN-Normen.

Alle gesetzlichen Regeln und Vorschriften gelten für Gasnetze mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie.

Die technischen Mindestanforderungen sind enthalten im DVGW-Arbeitsblatt G 2000, das wiederum auf folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen verweist:

- zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Richtlinie 2003/55/EG (Beschleunigungsrichtlinie Gas)
- Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung GasNZV)
- DVGW-Regelwerk.

Ergänzend zur G 600 (DVGW-Regelwerk) gelten im Bereich der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe für die Gasinstallation die

- Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB) für Niederdruck (Grundlage NDAV)
- Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB) für Mittel- und Hochdruck.